

Umsatzbesteuerung von Bauleistungen neu geregelt:

Geänderte Steuerregeln

Ab dem 1. April 2004 gelten für alle Bauleistungen neue Regeln bei der Besteuerung der Umsätze. Wenn jetzt beispielsweise ein Glaser für einen anderen Handwerker eine Leistung am Bau erbringt, geht die Umsatzsteuerschuld vom Leistenden auf den Auftraggeber über. Eine so genannte Umkehrung der Umsatzsteuerschuld tritt nun in Kraft.

Was für Folgen das für den Alltag in der Rechnungsstellung hat, erklärt ein neu erschienenes Falblatt des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH).



Mit dem im Vermittlungsausschuss endgültig vereinbarten Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurden grundlegende

Änderungen bei der Umsatzsteuerschuldnerschaft von Bauleistungen beschlossen. Diese Neuregelung gilt für alle Unternehmen, die Bauleistungen erbringen oder beauftragen und tritt nach der zwischenzeitlich erteilten EU-Genehmigung zum 1. April 2004 in Kraft. Damit ändert sich die bisherige Alltagspraxis der Handwerker: Wenn jetzt ein Unternehmer eine Bauleistung an einen anderen Unternehmer erbringt, der ebenfalls Bauleistungen ausführt, geht die Umsatzsteuerschuld vom Leistenden auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber wird zum Schuldner der Umsatzsteuer. Er ist verpflichtet, diese Umsatzsteuer in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt anzumelden und abzuführen.

die Umsatzsteuer ist der Netto-Rechnungsbetrag. Wie das vonstatten geht, zeigt das Praxisbeispiel im Infokasten (rechts).



Was ist eigentlich eine Bauleistung?

Nach § 13 b Absatz 1, Satz 1 Umsatzsteuergesetz sind Bauleistungen alle „Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen“. Hierzu zählen z. B. auch die folgende Arbeiten:

- Glasarbeiten
- Schreiner- und Zimmerarbeiten
- Einbau von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind.

Die Steuerschuldumkehr bei der Umsatzsteuer ist Teil des Haushaltbegleitgesetzes 2004 der Bundesregierung. Mit den neuen Regeln zur Umsatzbesteuerung von Bauleistungen

Wie funktioniert die Steuerschuldumkehr?

Wer Bauaufträge durchführt, muss ab April eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer erstellen. In der Rechnung weist er jedoch darauf hin, dass der Auftraggeber zum Abführen der Umsatzsteuer angehalten ist. Der Auftraggeber muss die Umsatzsteuer dann selbst berechnen. Bemessungsgrundlage für

Praxisbeispiel

Glasermeister Müller erbringt Glaserarbeiten für den Bauunternehmer Weber. Da Weber ein Unternehmer ist, der ebenfalls Bauleistungen erbringt, greift hier die neue Regelung. Müller muss Weber eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen. Gleichzeitig unterliegen die Glaserarbeiten von Müller den Regeln der Bauabzugsteuer.

Mit Freistellungsbescheinigung:

Wenn Glasermeister Müller nun eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer hat, gehen beide Unternehmer wie folgt vor: Bauunternehmer Weber wird Schuldner der Umsatzsteuer für die Leistung von Müller. Er zahlt Müller nur den Nettobetrag. Die Umsatzsteuer in Höhe von 16 Prozent muss der Auftraggeber selbst berechnen, in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung anmelden und an das für ihn zuständige Finanzamt abführen.

Ohne Freistellungsbescheinigung:

Hat Glasermeister Müller keine Freistellungsbescheinigung, gehen die beiden Unternehmer anders vor: Auftraggeber Weber wird Schuldner der Umsatzsteuer für die Leistungen von Müller. Gleichzeitig muss Weber für Müller die Bauabzugsteuer einbehalten und an das für Müller zuständige Finanzamt bezahlen.

Grundsätzlich gilt: Der Auftraggeber muss die Umsatzsteuer immer einbehalten und abführen – unabhängig von der Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer.

soll der Umsatzsteuerbetrag im Baugewerbe verringert werden.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat die grundlegenden materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Neuerungen zu den geänderten Regeln in dem Flyer „Umsatzsteuer bei Bauleistungen“ für die Handwerksunternehmen zusammengefasst.

Der Flyer „Umsatzsteuer bei Bauleistungen“ kann bei der Marketing Handwerk GmbH bezogen werden unter:

Marketing Handwerk GmbH
Ritterstrasse 21
52072 Aachen
Tel. (01 80) 3 00 06 44
Fax (02 41) 8 94 93 29
info@marketinghandwerk.de
www.marketinghandwerk.de

Steuerinfos via Internet:

Der Flyer „Umsatzsteuer bei Bauleistungen“ kann online geordert werden unter:

www.zdh.de/servlet/ContentServer?pagename=zdh/RenderPage&pageid=1032358503820&docid=1032360371260

Quelle HWK Stuttgart